Vereinssatzung

CTV-Hamburg

Cheer- und Turn-
Verein

There are no Limits

Inhalt

Teil 1: Verein und Mitgliedschaften 3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 3
§ 2 Zweck des Vereins 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 4
§ 4 Mitglieder des Vereins 4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 6
§ 8 Mitgliedsbeiträge 8
Teil 2: Organisation des Vereins 9
§ 9 Zusammensetzung des Vereins 9
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes 9
§ 11 Amtsdauer des Vorstandes 11
§ 12 Kassenwart*in… 12
§ 13 Datenschutzbeauftragte*r 12
§ 14 Kinder- und Jugendabteilung 13
§ 15 Kinderschutzbeauftragte*r 13
§ 16 Öffentlichkeitsarbeit 13
§ 17 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung 14
§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 15
§ 20 Schriftführer*in 16
§ 21 Abteilungen 16
§ 22 Kassenprüfer*in 17
§ 23 Geschäftsführung 17
§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung 17
§ 25 Haftung 17
§ 26 Datenschutz 18
§ 27 Errichtung und Inkrafttreten 19

Teil 1: Verein und Mitgliedschaften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cheer- und Turnverein Hamburg“.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

3. Der Verein hat seinen Sitz in der Neumünstersche Straße 3, 20251 Hamburg.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Cheer- und Turnverein Hamburg“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52-54 der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch das Anbieten von regelmäßigem Training und der Teilnahme an Wettkämpfen im Freizeit- und Leistungssport, sowie Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen. Dazu gehören auch Förderung der Gesundheit und Prävention.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

    a. Angebot und Durchführung regelmäßiger sportartenspezifischer Trainings- und Übungsstunden mit fachlich qualifizierten Übungsleiter*innen/ Trainer*innen

    b. Teilnahme an sportartenspezifischen Vergleichswettkämpfen/ Turnieren

    c. Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter*innen und Trainer*innen, sowie der Einsatz von Übungsleiter*innen und Trainer*innen

d. Sportliche und spielerische Angebote für Kinder zur Förderung der Koordination, Kraft, Ausdauer, Sschnelligkeit und Geschicklichkeit

e. Förderung und Pflege der allgemeinen Jugendarbeit, u.a. durch Durchführung von Jugendveranstaltungen und jugendspezifischen Maßnahmen

4. Der Verein setzt sich ein für Kinderschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt. Zur Erreichung dieses Zieles sorgen die Vorstandsmitglieder für entsprechende Maßnahmen, die für haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen in der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verbindlich festgelegt werden. Sie sind für haupt- und nebenamtliche Beschäftigte Bestandteil des Arbeitsvertrages. Ehrenamtlich Beschäftigte unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. *Aktive Mitglieder*, die sich in den einzelnen Abteilungen betätigen.

2. *Fördernde Mitglieder*, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

3. *Wettkampfmitglieder*, die an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen. Mit den Wettkampfteilnehmenden wird ein gesonderter Vertrag aufgesetzt. Sie haben andere Kündigungsbedingungen (siehe §5 Beendigung der Mitgliedschaft).

4. *Passive Mitglieder* sind Mitglieder, die nicht am aktiven Vereinsgeschehen teilnehmen. Die Mitgliedschaft endet nach 24 Monaten automatisch, wenn das Mitglied nicht vorher in den aktiven Status wechselt.

5. *Ehrenmitglieder* werden vom Vorstand ernannt und werden der Verpflichtung enthoben Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, durch Erstellung eines schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrags werden. Den Anmeldenden wird die Satzung auf Wunsch ausgehändigt.

2. Der Eintritt wird wirksam mit Ablauf von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung in der Geschäftsstelle oder im Sportbüro!

3. Mit dem Antrag erkennen die Bewerbenden für den Fall einer Aufnahme die Satzung an.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die Aufnahme dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt wird.

5. Ein Wechsel vom fördernden oder passiven zum aktiven Mitglied ist immer zum Monatsanfang möglich. Der Wechsel von aktiven zum passiven Mitglied ist jeweils zum 31.06. und 31.12. des Jahres möglich. Der jeweilige Antrag hat per E-Mail oder postalisch beim Vorstand bis zum 15. des Vormonates einzugehen.

6. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Wenn ein Mitglied des Vereins zu einer Geldstrafe im Rahmen eines Verfahrens rechtlich belangt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, so ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.

3. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, wird das Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

4. Jedes Mitglied und alle Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes einzuhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

   a. mit dem Tod des Mitglieds

   b. durch freiwilligen Austritt

   c. durch Streichung von der Mitgliederliste

   d. durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

   a. Der Austritt für reguläre Mitglieder ist jeweils zum Quartalsende möglich und mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig

   b. Mitglieder, die an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, können nur zum 01.08 und 01.02 kündigen. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich

c. Nach einer Mitteilung einer Beitragserhöhung hat jedes Mitglied 4 Wochen ein gesondertes Kündigungsrecht

d. Die Austrittserklärung beeinträchtigt weder die Beitragspflicht bis zum formellen Ende der Mitgliedschaft noch eventuelle Regressansprüche des Vereins

e. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein

f. Beispiel zur Kündigung für reguläre Mitglieder:

   Wenn ein Mitglied zum 31.03 kündigen möchte, muss es seine Kündigung spätestens zum 28.02 eingereicht haben.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss und das Datum der Beschlussfassung entscheiden die Vorstandsmitglieder. Nimmt das Mitglied an der Beschlussfassung nicht teil, so kann es bis zu 14 Tage vorher dem Vorstand eine schriftliche Stellungnahme zuschicken. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekannt gemacht werden. Zu den wichtigen Gründen für einen Ausschluss gehören, sind aber nicht ausschließlich auf diese beschränkt:

   a. der Rückstand der Beitragszahlung mit drei Beiträgen und kein Begleichen der Schuld nach schriftlicher Mahnung innerhalb von einem Monat. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch als E-Mail gültig

   b. Verstöße gegen die Satzung

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen. Die Höhe beschließen die Vorstandsmitglieder.

   a. Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein für jedes Mitglied fällig sind

   b. Beiträge sind Zahlungen, die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind

   c. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins verwendet werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

2. Die Höhe des Monatsbeitrages wird durch den Vorstand bestimmt. Dieser erstellt eine Beitragsordnung.

3. Der Beitrag ist am 01. jedes Monats über ein SEPA-Lastschriftmandat zu zahlen. Dieser ist über ein SEPA-Lastschriftmandat zu tätigen.

4. Die Vorstandsmitglieder können Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

5. Die Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter*innen und Trainer*innen sind berechtigt Gebühren für außerplanmäßige Sportangebote festzusetzen. Dies beinhaltet zum Beispiel Mieten von Hallen. Diese Gebühren fallen nur für Mitglieder oder Nichtmitglieder an, die besondere Angebote des Vereins in Anspruch nehmen und nicht mit dem Beitrag abgegolten sind.

6. Die Abteilungsleitenden können zusätzlich Abteilungsaufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge beschließen. Diese Beschlüsse der Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.

7. Beitragsregelungen sind in der gesonderten Beitragsordnung zu finden.

Teil 2: Organisation des Vereins

§ 9 Zusammensetzung des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:
    a. Vorstand, bestehend aus:
        i. Erste*r Vorsitzende*r
        ii. Zweite*r Vorsitzende*r
        iii. Kassenwart*in
    b. Präsidium, bestehend aus:
        i. Datenschutzbeauftragte*r
        ii. Erste*r und zweite*r Kassenprüfer*in
        iii. Leiter*in der Kinder- und Jugendabteilung
        iv. Kinderschutzbeauftragte*r
        v. Öffentlichkeitsbeauftragte*r
    c. Mitgliederversammlung

2. Sollte eines der Gremien im Präsidium seine Aufgabe nicht korrekt oder vollständig erfüllen, so wählen die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl eine*n Vertreter*innen

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Die Vorstandsmitglieder haben einmal im Quartal eine Vorstandssitzung abzuhalten. Diese Sitzungen werden durch den*die 1. Vorsitzende*n, bei einer Verhinderung durch den*die 2. Vorsitzende*n, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Es bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen leitet der*die 1. Vorsitzende, bei einer Verhinderung der*die 2. Vorsitzende.

2. Einmal im Jahr wird die Vorstandssitzung durch das Präsidium erweitert. Die Sitzung ist immer die letzte Sitzung vor der jährlichen Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann jedoch an jeder Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.

3. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ihre Vertretung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so haben die Vorstandsmitglieder zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von einem Monat einzuladen.

    a. Die Vorstandsmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der ersten Vorsitzenden.

    b. Die Vorstandsmitglieder entscheiden über das Hinzufügen weiterer Organe.

    c. Vor dem Start jeder Sitzung ist ein*e Schriftführer*in zu benennen.

    d. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch durch den*die Schriftführer*in einzutragen und von allen Teilnehmenden zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

        • Ort und Zeit der Sitzung,

        • die Namen der Teilnehmenden und des*der Sitzungsleiter*in,

        • die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

    e. Die Themen der Tagesordnung haben Vorrang. Es können bis zu 14 Tage vor der Sitzung Themen zur Tagesordnung nachgereicht werden, diese können

unter Umständen jedoch auf die nächste Sitzung verschoben werden. Nach Ermessen können nach Genehmigung des Vorstandes weitere Themen behandelt werden.

4. Der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den*die Vorsitzende*n und den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n vertreten.

5. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins und erledigten alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

   a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

   b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den*die Vorsitzende*n oder eine*n der stellvertretenden Vorsitzenden,

   c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,

   d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

   e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, führen von Vorstellungsgesprächen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2. Die Vorstandsmitglieder werdedn von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein

Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds

§ 12 Amtsdauer des Präsidiums

1. Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds

§ 13 Kassenwart*in

1. Die Vorstandsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine*n Kassenwart*in.

2. Der Kassenwart*in obliegt die Prüfung und Verwaltung aller Kassen und Konten des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Der Kassenwart*in sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

3. Bei festgestellten Beanstandungen sind zuvor die Vorstandsmitglieder zu unterrichten.

§ 14 Datenschutzbeauftragte*r

Der*Die Datenschutzbeauftragte dient der Kontrolle des Datenschutzes im Verein. Er*Sie soll durch Beratung und Überwachung einen effektiven Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. Um diese Kontrolle zu gewährleisten, ist er*sie bei der Aufgabenerfüllung weisungsfrei. Er*Sie hat die Pflicht beim Verstoß gegen das Datenschutzrecht diesen unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 15 Kinder- und Jugendabteilung

Die Kinder- und Jugendabteilung vertritt die Interessen der U16-Mitglieder. Die Abteilung ist autonom und hat eine*n volljährige*n Abteilungsleiter*in, der*die von der Abteilung gewählt wird und Sitzungen der Abteilung mit einem*r Kinder- und Jugendsprecher*in zusammen leitet. Der*die Sprecher*in wird ebenfalls von der Abteilung gewählt. Diese*r muss unter 16 Jahre alt sein. Der*die Vertreter*in und Abteilungsleiter*in vertreten die Kinder- und Jugendabteilung bei Vorstandssitzungen.

§ 16 Kinderschutzbeauftragte*r

Zu den Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten gehören die Implementierung und Umsetzung eines Präventionsleitfadens und -konzeptes, sowie die Organisation aller Präventionsfortbildungen im Verein. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist es, die Umsetzung der Inhalte des Präventionskonzeptes bei den Mitarbeitern des Vereins einzufordern, die Inhalte desselbigen regelmäßig zu aktualisieren und über Neuerungen zu informieren. Hierzu zählt selbstverständlich auch die aktive Umsetzung des Kinderschutzes innerhalb des Vereins und die Informierung der Kinder, Jugendlichen, Mitarbeiter*innen und Eltern in Fragen des Kinderschutzes. Trainer*innen sind verpflichtet mindestens alle zwei Jahre eine Fortbildung zum Thema Gewaltprävention, Prävention sexualisierter Gewalt oder Kinderschutz beizuwohnen. Die Vorstandsmitglieder sind dazu befugt eine*n externe*n Dritte*n als Kinderschutzbeauftragte*n zu beauftragen.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Abteilung der Öffentlichkeitsarbeit verwaltet die öffentliche Kommunikation des Vereins gegenüber externen und internen Teilöffentlichkeiten bzw. Anspruchsgruppen.
2. Die Abteilung der Öffentlichkeitsarbeit wählt zur jeweiligen Vorstandssitzung eine*n Abgesandte*n. Der*die Abgesandte der Öffentlichkeitsarbeit ist das

Sprachrohr der Abteilung der Öffentlichkeitsarbeit. Er*Sie vertritt damit deren Interessen und kommuniziert zwischen der Abteilung und dem Vorstand.

§ 18 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadressen hinterlegt haben, sonst schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Allgemeine Anträge haben spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim CTV Hamburg vorzuliegen.

2. Die Mitgliedsversammlung hat folgende Aufgaben:

   a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

   b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter*innen, Entlastung des Vorstandes,

   c. Wahl der Vorstandsmitglieder,

   d. Änderung der Satzung,

   e. Die Auflösung des Vereins.

3. Die Tagesordnung setzen die Vorstandsmitglieder fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung der Tagesordnung weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, hinzufügen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Anträge, welche Satzungsänderungen betreffen, sind der Geschäftsstelle spätestens am 01. Februar jeden Jahres schriftlich einzureichen. Sie werden in der Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und dieser zur Abstimmung vorgelegt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Der*Die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder können die technische Durchführung des Versammlungsablaufes einem*r Versammlungsleiter*in übertragen. Über die Verhandlungen einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Sie ist durch Unterschrift des*der anwesenden Vorsitzenden oder des*der stellvertretenden Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu beurkunden und der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für Ämter des Vereins wählbar. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihre*n gesetzliche*n Vertreter*in ab. Wählbar für die Vorstandsämter, die als gesetzliche Vertreter*innen des Vereins gelten, sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandssitzung.

2. Bei den Wahlen und Anträgen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, außer es ist anders in der Satzung geschrieben. Wahlen finden durch Handzeichen statt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

4. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 20 Schriftführer*in

Die Aufgabe des*der Schriftführer*in ist es bei jeder Sitzung oder Versammlung schriftlich Protokoll im Protokollbuch zu führen. Dieses ist nach der Sitzung von dem*der leitenden Vorstandsvorsitzenden und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Der*die Schriftführer*in hat jedes Protokoll für die Vereinsmitglieder zu veröffentlichen und zu der jeweils folgenden Sitzung im Original mitzuführen.

Die Eintragungen im Protokollbuch müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmenden und des*der Sitzungsleiter*in,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 21 Abteilungen

Jede Abteilung umfasst eine Sportart oder Sportabzweigung und wird von einem*r Abteilungsleiter*in geführt. Die einzelnen Abteilungen verfügen über Abteilungskassen. Diese müssen regelmäßig dem*der Kassenprüfer*in zur Kontrolle zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Kassenprüfer*in

Der*Die erste und zweite Kassenprüfer*in prüfen einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres. Dies hat innerhalb der 4 Wochen vor der Versammlung stattzufinden.

§ 23 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §19, Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werde.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Diese Entscheidung unterliegt der Mitgliederversammlung.

§ 25 Haftung

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in

dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren, und muss wissen, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

4. Ehrenamtliche Mitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger*innen sind verpflichtet, nach außen und innen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

2. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt die Vorstandsmitglieder eine*n Datenschutzbeauftragte*n. Die Amtszeit des*der Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.

3. Der*die Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und dessen Abteilungen angehören und ist in seiner*ihrer Funktion unmittelbar dem Präsidium beigestellt. Er*Sie unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, auch eine*n externe*n Dritte*n mit der Aufgabe des*der Datenschutzbeauftragten zu betrauen.

5. Die Aufgaben des*der Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem BDSG. Über deren Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der*die

Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

6. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 27 Errichtung und Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde am 28.03.2022 errichtet.

2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Salvatorische Klausel:

   Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein.

4. Alle Gründungsmitglieder unterzeichnen hiermit die Satzung:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

+